

Öffentlich rechtliche Vereinbarung
bezüglich

der Durchführung von Entseuchungen in den Gemeinden Emmendingen, Heimbach, Köndringen, Kollmarsreute, Maleck, Mundingen, Teningen, Wasser und Windenreute.

Die oben angeführten Gemeinden vereinbaren gem. §§ 1 und 21 ff. des Zweckverbandsgesetzes vom 24. Juli 1963 (Ges.B1. S. 114) i.V.m. § 15 der Badischen Desinfektionsordnung vom 9. Mai 1911 (GVBl. S. 297) und § 39 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen-Bundesseuchengesetz vom 18. Juli 1961 (BGB1. I S. 1012) die Aufgaben der Entseuchung von Räumen, Gegenständen und anderen, die mit Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten behaftet sind, gemeinsam durchzuführen.

§ 1

- (1) Der Stadt Emmendingen wird das Recht zum Abschluß und zur Kündigung von Dienstverträgen mit Desinfektoren für die Vertragsgemeinden übertragen.
- (2) Die Entlohnung des Desinfektors erfolgt auf Grund des abgeschlossenen Vertragsentwurfes mit dem jeweiligen Desinfektor durch die Gemeinden, in denen von den zuständigen Bürgermeistern als Ortspolizeibehörden oder vom Staatlichen Gesundheitsamt Emmendingen angeordnete Entseuchungen durchgeführt werden.
- (3) Die Stadt Emmendingen erläßt die Satzung über die bei Entseuchungen zu erhebenden Gebühren. Die Satzung wird als Anlage Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (4) Änderungen der Gebührensatzung und der Entlohnung des Desinfektors bedürfen der Zustimmung sämtlicher der Vereinbarung beigetretenen Gemeinden.
- (5) Die Stadt Emmendingen verauslagt alle Kosten außer der Entlohnung, die für den Entseuchungsdienst entstehen, so u.a. die Kosten für die Beschaffung der zur Ausführung von Desinfektionen erforderlichen Gerätschaften, für Tagungen und Fortbildungslehrgänge für den Desinfektor, Versicherungsbeiträge, jährliche Untersuchungen, Fachzeitschriften usw.

§ 2

Die Vertragsgemeinden ersetzen auf Anforderung der Stadt Emmendingen jährlich die verauslagten Kosten nach dem Verhältnis ihrer Einwohner.

§ 3

Die Vertragsgemeinden verpflichten sich, die Vereinbarung und die Gebührensatzung nach Erlaß durch das Bürgermeisteramt der Stadt Emmendingen gem. der in der jeweiligen Gemeinde geltenden Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen amtlich bekanntzugeben. Die Gemeinden bestätigen der Stadt Emmendingen die vollzogene amtliche Bekanntmachung schriftlich.

§ 4

Die Vereinbarung kann mit 6 monatlicher Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

§ 5

Soweit in dieser Vereinbarung keine anderslautenden Bestimmungen enthalten sind, finden die für die öffentlich rechtlichen Vereinbarungen geltenden Bestimmungen des Zweckverbandsgesetzes Anwendung.

§ 6

Die Vereinbarung tritt am 1. Okt. 1966 in Kraft. Entgegenstehende Vereinbarungen zwischen den Gemeinden, insbesondere der Vertrag zwischen den Gemeinden und dem Desinfektor vom 28.4.1948, treten von diesem Tage außer Kraft.

Emmendingen, den 27. September 1966

Der Bürgermeister: